



III fol. 13.

Von Gottes Gnaden Ernst/

Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch
Ernen und Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu
Meissen / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der
Mark und Ravensberg / Herr zu Na-
venstein / &c.

Bewohlet dem gemeinen Wesen sehr viel daran gelegen/
das mit denen Waldungen und Gehölzen ordentlich
und pfleglich umgegangen und gebahret werde; Des
Endes dann auch in Unserer Forst- und Wald-Ordnung/
wie solche Unserer emanirten und publicirten Landes-Ordnung
incorporirt zu befinden / verschiedene heilsame und nützliche Sagun-
gen / insonderheit aber pag. 318. §. 9. 10. 11. 12. und 13. / deutlich vor-
geschrieben / und erhalten / wie und auff was Art mit denen ei-
genen und privatis zustehenden Gehölzen umgegangen und gehal-
ten werden solle: So haben Wir jedoch seithero höchst-mißfäl-
lig erfahren müssen / wie an vielen Orten solchen heilsamlichen
Verfügungen gar nicht nachgelebet / sondern die Gehölze und
Waldungen / zu gänzlicher Ruinirung der Wild-Bahn / und
selbst denen Inhabern und Besitzern zum größten Schaden und
Nachtheil / durch unpfegliches und übermäßiges schiagen und un-
ordentliches Fällen / ganz verödet und verwüstet worden; Wann
aber Uns / diesem dem Publico höchst-schädlichen Beginnen in
Zeiten vorzukommen / und solchem Unwesen möglichst zu steuern/
tragenden Obrikeitlichen Amtes wegen / allerdings obliegen will:
Als sehen / ordnen und wollen Wir / hiermit und in Krafft dieses/
das ein jeder / wer der auch sey / so eigenes Gehölz innen hat/
besitzet / oder genießet / dessen in allewege nach Vorschrift angezo-
gener Unser Forst- und Wald-Ordnung fürbrihin sich gebrauchten/
und niemand sich unterstehen solle / ohne Vorwissen und Zulas-
sung Unsers des Orts befindlichen Jägers oder Forst-Bedientens
einiges Holz zufällen / allermassen diejenige / so dargegen frevent-
lich



lich zu handeln / und ohne dem Jäger oder Forst-Bedienten die
behörige Anzeige davon vorher gethan zu haben/ Holz zu schla-
gen sich gelüsten lassen würde/mit Sunffzig Goldgülden/oder/ dem
befinden nach/härterer Straffe unnachbleiblich angesehen werden
solle ;

Welchemnach dann hiermit Unser Begehren ist/
ihr wollet nicht nur euch selbst den dieser erneuerren Con-
stitution gemäß bezeigen / sondern auch denenjenigen Gemeinden
und Privat-Personen / so uncer jurisdiction einig Gehölze
inne haben und besitzen / hiernach ernstliche und nachdrückliche
Bedeutung thun. In deme

Hildburghausen/ den 1. Martii 1713.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be a formal decree or administrative document.]





We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97 1/2

Von Gottes Gnaden Ernst/

Herzog zu Sachsen / Züllich / Cleve und Berg / auch
Engern und Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu
Meissen / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der
Marck und Ravensberg / Herr zu Ra-
venstein / 2c.



Wohlen dem gemeinen Wesen
das mit denen Waldungen u
und pfleglich umgegangen und
Endes dann auch in Unserer So
wie solche Unserer emanirten und publi
incorporirt zu befinden / verschiedene heilsa
gen / insonderheit aber pag. 318. §. 9. 10. 11.
geschrieben / und enthalten / wie und au
genen und privatis zustehenden Gehölzkn
ten werden solle : So haben Wir jedoch
lig erfahren müssen / wie an vielen Dri
Verfügungen gar nicht nachgelebet / so
Waldungen / zu gänzlicher Ruinirung
selbst denen Inhabern und Besitzern zu
Nachtheil / durch unpfegliches und übert
ordentliches Fällen / gang verödet und vo
aber Uns / diesem dem Publico höchst
Zeiten vorzukommen / und solchem Unn
tragenden Obrigkeitlichen Amtes wegen /
Als sehen / ordnen und wollen Wir / hier
das ein jeder / wer der auch sey / so eige
besitzet / oder genieset / dessen in allewege
gener Unserer Forst- und Wald-Ordnung
und niemand sich unterstehen solle / ohn
sung Unsers des Orts befindlichen Jäger
einiges Holz zufällen / allermassen diejen

